

**Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 8**

Leistungsgegenstand:

Lieferung von Auftausalz für den Straßenwinterdienst
im Winter 2024/2025 und Sommereinlagerung 2025
für die Straßenmeistereien im Bereich der NÖ
Straßenbauabteilung 8 (Waidhofen an der Thaya)

Angebots- und Vertragsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

TEIL A BEKANNTMACHUNG EINES LIEFERAUFTRAGES

TEIL B LEISTUNGSBESCHREIBUNG

TEIL C VERTRAGSBESTIMMUNGEN

TEIL A BEKANNTMACHUNG EINES LIEFERAUFTRAGES

A1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

A1.1 Einleitung

Die Ermittlung des Bestbieters für den Lieferauftrag von Auftausalz für den Straßenwinterdienst erfolgt im offenen Verfahren (§ 31 (2) BVerG).

Rechtliche Grundlagen:

-) Bundesvergabegesetz 2018 - in der geltenden Fassung – Bestimmungen für den Oberschwellenbereich
-) NÖ Vergabe- Nachprüfungsgesetz in der geltenden Fassung
-) Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM A 2060 idF. 15.03.2013, soweit in den Teilen A – C keine abweichenden Festlegungen getroffen sind.

Jedenfalls nicht Vertragsbestandteil wird der Abschnitt 4 der ÖNORM A 2060.

A1.2 Schwellenwert:

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVerG 2018 und den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

A1.3 Gegenstand der Ausschreibung:

Lieferung von Auftausalz für den Straßenwinterdienst im Winter 2024/2025 und Sommereinlagerung 2025 für die Straßenmeistereien im Bereich der NÖ Straßenbauabteilung 8. (siehe Lieferstellenverzeichnis Punkt B2.2)

Der Auftraggeber (im Weiteren auch AG genannt) behält sich das Recht vor, bei Vorliegen besonderer technischer Umstände (z.B. Erfordernisse bestimmter Soleaufbereitungsanlagen) zusätzlich zu der gegenständlich ausgeschriebenen Menge außerhalb des gegenständlich ausgeschriebenen Lieferauftrages Streusalz mit anderen Produktspezifikationen auch von anderen Unternehmen zu beschaffen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Lieferung dieser Menge besteht nicht. Die maximale Menge des auf diesem Wege zusätzlich beschafften Salzes liegt bei 15% der hier ausgeschriebenen Menge.

Die im Leistungsverzeichnis genannten Mengen verstehen sich als aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit abgeleitete Richtwerte (lt. Tabelle C3.1). Die ausgeschriebenen Mengen gelten jeweils als maximale Liefermenge je LV-Position. Der Umfang der tatsächlichen Abnahmemenge richtet sich nach dem tatsächlichen Auftausalzverbrauch der jeweiligen Winterperiode. Dieser Verbrauch wird über den gegenständlichen Vertrag im Zuge der Winterlieferungen bzw. der darauffolgenden Sommereinlagerung nachbeschafft.

Von der LV-Pos. 1 (Standard-Winterlieferungen) wird eine Abnahme von 3.000 t garantiert. Die tatsächlich zu liefernden Mengen werden sich in

Abhängigkeit vom Bedarf des Auftraggebers innerhalb der Bandbreite von min. 3.000 t bis zur max. Ausschreibungsmenge (16.000t) bewegen. Aus dem Umstand der Abweichung der im Rahmen der oben angegebenen Bandbreite tatsächlich abgerufenen Mengen von den in der Ausschreibung angegebenen Ausschreibungsmengen kann der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche ableiten, insbesondere stellt eine derartige Abweichung keine Leistungsabweichung iSd Punkt 7 der ÖNORM A 2060 dar.

A1.4 Auftraggeber - Ausschreibende Stelle:

Siehe Deckblatt des elektronischen Beschaffungsportals

A1.5 Zuständige Vergabekontrollbehörde

In Bezug auf den Rechtsschutz gilt bei Vergaben des Landes und der Gemeinden das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz LGBl. 7200/1 idgF mit dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als zuständige Vergabekontrollbehörde.

A1.6 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist St. Pölten. Es ist österreichisches (materielles) Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

A1.7 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird dem Bestbieter erteilt. Dazu wird die angeführte Gewichtung vorgenommen:

		Gewichtungs- prozentpunkte	
offenes Verfahren	Feinanteile (< 0,125mm)	4%	100%
	Grobanteile (> 3,15mm)	4%	
	Feuchtigkeitsgehalt	4%	
	Gehalt an NaCl	4%	
	wasserunlösliche Stoffe	6%	
	Sulfatgehalt	2%	
	Angebotspreis	76%	

A1.8 Form und Inhalt des Angebotes – Elektronisches Beschaffungsportal

Das gegenständliche Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal des Landes Niederösterreich bis zum angegebenen Abgabedatum und Uhrzeit (Einlangen) einzureichen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden für den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft in elektronischer Form am Beschaffungsportal bereitgestellt.

Nachweis der Vertretungsbefugnis:

Für den Nachweis der Vertretungsbefugnis (Formblatt 1) muss das Angebot von jener Person elektronisch signiert werden, welche den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft rechtswirksam vertreten darf.

	Formblatt 1	im Beschaffungsportal ausfüllen	verpflichtend
	Beilage A (vom Formblatt 1)	Ausfüllen und auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf ¹⁾
	Auszug Firmenbuch	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf ²⁾ (Ausnahmen siehe A1.18.7)
	Vollmacht	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf ³⁾

Hinweis:

1) Wird eine Bietergemeinschaft gebildet, ist die Beilage A (vom Formblatt 1) auszufüllen und auf das Beschaffungsportal hochzuladen.

2) Für Unternehmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, ist ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis; maximal 1 Monat alt) auf das Beschaffungsportal hochzuladen. Es gelten die Ausnahmen gem. Pkt. A1.18.7.

3) Wird das Angebot nicht von vertretungsbefugten Personen elektronisch signiert, ist eine Vollmacht auf das Beschaffungsportal hochzuladen.

Bestandteile des elektronischen Angebots

Das Angebot besteht aus den am Beschaffungsportal getätigten Eingaben sowie der am Portal hochgeladenen ausgefüllten Beilagen und Formblätter.

Angebote sind ausschließlich in elektronischer Form einzureichen. Sie müssen spätestens bis zum Ende der Angebotsfrist gemäß den bekannt

gegebenen Verfahren verschlüsselt und gemäß den bekannt gegebenen Dokumenten- und Kommunikationsformaten eingereicht werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich. Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal. Ein Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per Fax oder E-Mail. Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft vom Vergabeverfahren führen. **Soweit der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Stellt der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, rechtsgültig zu fertigen und gescannt auf dem Beschaffungsportal des Auftraggebers einzureichen.** Alle unter Bestandteile des Angebots angeführten Dokumente (insbesondere Formblätter und Beilagen) sind entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hochzuladen. Insbesondere ist das Formblatt Teil E, vollständig ausgefüllt und **mit einem Prüfzeugnis** (nicht älter als 12 Monate, von einer akkreditierten und autorisierten Prüfanstalt im EU-Raum und in deutscher Sprache), welches die Produkteigenschaften lt. Punkt B2.5 beinhaltet, mit dem Angebot abzugeben.

	Formblatt E	Ausfüllen und auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend
	Beilage Prüfzeugnis	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend

Ein fehlendes Prüfzeugnis oder ein nicht vollständig ausgefülltes Formblatt Teil E führen zu einem Ausscheiden des Angebotes!

A1.9 Hinweis auf einzuhaltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat die sich aus den in § 93 Abs. 1 BVergG 2018 genannten Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft ist verpflichtet, bei der Erstellung des Angebots und der Durchführung des Auftrags für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, das Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, das Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, das Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 und das Gleichbehandlungsgesetz – GIBG, BGBl. I Nr. 66/20014), die einschlägigen Kollektivverträge sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Diese Vorschriften können bei den zuständigen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden (Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1040 Wien; Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1040 Wien).

Mit Abgabe des Angebots verpflichtet sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft bis zur vollständigen Erfüllung aller seiner Verpflichtungen aus einem allfälligen Vertrag diese Vorschriften einzuhalten.

A1.10 Anfragen der Bieter bzw. Bietergemeinschaften, Berichtigungen und Nachsendungen

Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich über das Beschaffungsportal über den Menüpunkt „Fragen“ in deutscher Sprache bis zum Ende der Anfragenfrist zu stellen. Über Anfragebeantwortungen werden Sie per Mail informiert und sind auf dem Beschaffungsportal einzusehen.

Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der AG die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Der AG wird, falls er dies für zweckmäßig hält, eine schriftliche Antwort erteilen. Die Fragen mit den zugehörigen Antworten, Berichtigungen und Nachsendungen werden im Beschaffungsportal durch den AG bis spätestens 72 Stunden vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt. Ausschließlich Berichtigungen zur Verlängerung der Angebotsfrist sind bis zum Ende der Angebotsfrist zulässig.

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft verpflichtet sich alle Antworten, Berichtigungen und Nachsendungen bei der Erstellung des Angebots zu

berücksichtigen, wobei bei auftretenden Widersprüchen der Inhalt der Antwort, Berichtigung oder Nachsendung vorgeht.

A1.11 Widerruf der Ausschreibung vor Angebotsende

Die Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung erfolgt im Beschaffungsportal.

A1.12 Begehren auf Untersagung der Angebotsöffnung

Wird seitens eines Unternehmers ein Antrag auf einstweilige Verfügung gegen den Auftraggeber mit dem Begehren auf Untersagung der Angebotsöffnung eingebracht, und entscheidet die Nachprüfungsbehörde nicht bis zu dem Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist oder gibt diesem Antrag statt, so kann nach den Bestimmungen des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes die Angebotsöffnung zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgen.

A1.13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Für den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft gilt während der Angebotsphase sinngemäß Kapitel 3.3 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft jedenfalls, dass er für die Angabe und Übermittlung sämtlicher im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten einen Rechtfertigungsgrund gem Art 6 oder (bei Daten besonderer Kategorie) Art 9 **EU-Datenschutz-Grundverordnung** zulässigerweise vorweisen kann und auch die sonstigen Regelungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes einhält. Insbesondere bestätigt der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft, dass er allenfalls notwendige Einwilligungen (möglicherweise etwa bei beilegenden Lebensläufen) von den betroffenen Personen nach den Vorgaben der DSGVO eingeholt hat.

A1.14 Vadium:

Die Bieter bzw. die Bietergemeinschaft haben ein Vadium (§ 99 iVm § 2 Z 32 lit. a BVergG) in Höhe von € 100.000, -- zu erlegen.

Das Vadium ist ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal des Landes Niederösterreich hochzuladen.



Vadium – Formblatt F

Ausfüllen und
auf Beschaffungsportal
hochladen

verpflichtend

Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebbarer Mangel dar. Das Vadium kann in Form einer abstrakten, unwiderruflichen Bankgarantie eines Kreditinstitutes mit erstklassiger Bonität und Sitz in EWR erlegt werden. Diese Bankgarantie hat dem Muster gemäß Formblatt F zu

entsprechen und eine Gültigkeit aufzuweisen, die zwei Monate länger ist, als die in der Ausschreibung vorgesehene Zuschlagsfrist.

A1.15 Kautions:

Es wird eine Kautions (z.B. Bankgarantiebrief lt. Formblatt G Bankgarantiebrief für Auftausalzausschreibung) in der Höhe von € 100.000, -- verlangt.

Die Kautions gilt als Sicherstellung für den Fall, dass der Vertragspartner die im Vertrag festgelegten Pflichten verletzt; die Kautions haftet insbesondere für den Fall der Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Lieferfristen und Qualitätskriterien sowie für Schäden, die mit Qualitätsmängeln im Zusammenhang stehen. Die Kautions haftet weiters für sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber bei Ersatzlieferungen entstehen.

Die Kautions ist vom Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung bei der NÖ Straßenbauabteilung 8 zu erlegen. Für den Fall des nicht fristgerechten Erlages der Kautions ist der Auftraggeber zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf.

Nach Ende der Leistungserbringung ist die Kautions entsprechend der Verminderung der durch sie zu sichernden Verpflichtungen des Vertragspartners spätestens 30 Tage nach Erfüllung derselben vom Auftraggeber zurückzustellen.

A1.16 Rechtsgültige Unterfertigung:

A1.16.1 Rechtsgültige Unterfertigung als Einzelunternehmung:

Mit der rechtsgültigen Fertigung und Abgabe des Angebots nimmt der Bieter zur Kenntnis, dass sein Angebot verbindliche Vertragsgrundlage wird und erklärt,

1. dass er sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige Nachsendungen und Berichtigungen gehalten hat und die darin festgelegten Bestimmungen ohne Einschränkung anerkennt und dem Angebot zugrunde legt;
2. dass seinem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abrede über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden oder Kartellabreden vorliegen;
3. dass er über die entsprechende finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit und alle Mittel zur Ausführung der Leistung, insbesondere Erfahrung und Kapazitäten, zur vertragskonform und termingerechten Erfüllung des Auftrages verfügt;
4. dass er über die erforderliche Befugnis verfügt;
5. dass er die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern und Abgaben erfüllt hat;
6. dass er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts, begangen hat;
7. dass gegen ihn oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind (dies umfasst nicht Prokuristen), kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;

8. dass er sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
9. dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
10. dass er dem AG bei Verwendung von Leiharbeitskräften deren Anzahl sowie den in Frage kommenden Überlasser bekanntgegeben wird;
11. dass er sich, auch für allfällige Subunternehmer, gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 verpflichtet, den Auftrag ohne unerlaubt beschäftigte Arbeitskräfte zu erfüllen;
12. dass er sich verpflichtet, sich aus den Übereinkommen gem. § 93 Abs. 1 BVergG 2018 ergebenden Verpflichtungen, und bei der Erstellung des Angebots bzw. der Durchführung des Auftrags für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden Vorschriften gem. § 93 Abs. 2 BVergG 2018 einzuhalten;
13. dass er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte oder sonstigen Umständen, die nicht in der Sphäre des AG liegen abhängig gemacht hat oder machen wird;
14. dass er über den Umfang der Leistungen und über alle preisbildenden Umstände, die für das Erstellen des Angebots notwendig sind, sich eingehende Gewissheit verschafft und dem Angebot zugrunde gelegt hat;
15. dass er die Bestimmungen dieser Ausschreibung kennt, die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen bearbeitet und einer vollständigen Prüfung unterzogen hat und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennt und er bereit ist, die ausgeschriebenen Leistungen zu diesen Bestimmungen bzw. Bedingungen zu erbringen;
16. dass er die Ausschreibungsunterlagen als ausreichend, klar und vollständig befunden hat, diese für seine Kalkulation ausreichend waren und er deshalb die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen konnte;
17. dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil des Unternehmerrisikos darstellen und ausschließlich und gänzlich zu seinen Lasten gehen, es sei denn, die Voraussetzungen einer Anfechtung des Vertrages wegen eines vom AG veranlassten Irrtums lägen vor;
18. dass als Grundlage für die Preisbildung das Ende der Angebotsfrist gilt;
19. dass sein Angebot, auch im Verhandlungsverfahren, als verbindliches Angebot gilt und er bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist;
20. dass er den AG ermächtigt, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG eingerichteten zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (ZKO) sowie aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gem. § 35 LSD-BG einzuholen;
21. dass er ausdrücklich damit einverstanden ist, dass sämtliche Daten des Angebots, einschließlich allfälliger personenbezogener Daten, für die Erstellung von Auftraggeberdatenbanken automationsunterstützt weiterverwendet werden können, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt;
22. keine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes zu verlangen.
23. dass für den Fall, dass im gegenständlichen Vergabeverfahren ein oder mehrere mit dem Bieter verbundene Unternehmen (iSd § 2 Z 40 BVergG 2018) ein Angebot abgeben,
 - keine vergaberechtswidrige Abrede zwischen ihm und dem/den mit ihm verbundenen Unternehmen erfolgt ist,

- geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer unabhängigen Kalkulation seines abgegebenen Angebotes gesetzt wurden,
- sein Angebot unabhängig von einem anderen Angebot eines mit ihm verbunden Unternehmens kalkuliert und abgegeben wurde,
- keine gegenseitige Einflussnahme auf die Angebotskalkulation vorliegt und diese nicht durch das Verhältnis der mit ihm verbunden Unternehmen beeinflusst wurde, und
- keine Beeinflussung des Wettbewerbs vorliegt.

24.zur Kenntnis zu nehmen, dass er für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache gemäß § 78 BVergG 2018 iVm § 141 Abs. 1 Z 2 BVergG vom Vergabeverfahren auszuschließen ist und sein Angebot auszuschneiden ist.;

25.dass er sich für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache verpflichtet, dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) und eine Vertragsstrafe iHv 10 % der Angebotssumme zu leisten;

26.dass er - sofern ein rechtskräftiges Urteil wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen ihn ergangen ist - Maßnahmen im Sinne des § 83 Abs 2 BVergG 2018 getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden strafbaren Handlungen zu verhindern, wobei er die konkret getroffenen Maßnahmen in der Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit im Detail darstellt;

Sofern die konkret getroffenen Maßnahmen vom Auftraggeber (im Rahmen eines anderen Vergabeverfahrens) bereits geprüft und als ausreichend angesehen wurden, genügt in einer Beilage der Verweis auf die diesbezüglich bereits durchgeführte Prüfung. In der Beilage ist in diesem Fall aber ausdrücklich zu erklären, dass seit der betreffenden Prüfung durch den Auftraggeber keine Änderungen eingetreten sind, insbesondere keine weiteren behördlichen Entscheidungen wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen den Bieter ergangen sind.

 Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf
---	---	-------------------

A1.16.2 Rechtsgültige Unterfertigung als Bieter-/Arbeitsgemeinschaft:

Mit der rechtsgültigen Fertigung und Abgabe des Angebots nimmt die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft zur Kenntnis, dass ihr Angebot verbindliche Vertragsgrundlage wird und erklären,

1. dass die Bietergemeinschaft aus den im elektronischen Beschaffungsportal angeführten Mitgliedern besteht,
2. dass der bevollmächtigte Vertreter (Federführer) alle Mitglieder gegenüber dem AG, insbesondere im gegenständlichen Vergabeverfahren und in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung, rechtsverbindlich ohne jede Einschränkung vertritt und sämtliche Zustellungen an diesen bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft gem. § 48, 49 BVergG 2018 rechtsgültig vorgenommen werden können;
3. dass, sollte der im elektronischen Beschaffungsportal genannte Federführer aus welchem Grund auch immer nicht mehr zur Verfügung stehen, unverzüglich und schriftlich ein anderes Mitglied der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft als Federführer benennen werden, widrigenfalls sich jedes Mitglied der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den AG den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abzuwickeln;

4. dass im Falle der Beauftragung eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gebildet wird, in der alle Mitglieder der gegenständlichen Bietergemeinschaft zur vertragsgemäßen Erbringung der gesamten Leistungen solidarisch haften werden;
5. dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft gem. § 86 BVergG 2018 im Auftragsfall – ohne jede Einschränkung – den Mitgliedern der Bietergemeinschaft jeweils die zur Ausführung des Auftrages benötigten Mittel im erforderlichen Ausmaß tatsächlich zur Verfügung stellen werden;
6. dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige Nachsendungen und Berichtigungen gehalten haben und die darin festgelegten Bestimmungen ohne Einschränkung anerkennen und dem Angebot zugrunde legen;
7. dass unserem Angebot nur unsere eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern bzw. anderen Bietergemeinschaften für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abrede über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden oder Kartellabreden vorliegen;
8. dass wir über die entsprechende finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit und alle Mittel zur Ausführung der Leistung, insbesondere Erfahrung und Kapazitäten, zur vertragskonform und termingerechten Erfüllung des Auftrages verfügen;
9. dass wir über die erforderliche Befugnis verfügen;
10. dass wir die Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern und Abgaben erfüllt haben;
11. dass wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts, begangen haben;
12. dass gegen uns und die physischen Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind (dies umfasst nicht Prokuristen), kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
13. dass wir uns nicht in Liquidation befinden oder unsere gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben;
14. dass gegen uns kein Insolvenzverfahren oder gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
15. dass wir dem AG bei Verwendung von Leiharbeitskräften deren Anzahl sowie den in Frage kommenden Überlasser bekanntgegeben werden;
16. dass wir uns, auch für allfällige Subunternehmer, gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 verpflichten, den Auftrag ohne unerlaubt beschäftigte Arbeitskräfte zu erfüllen;
17. dass wir uns verpflichten, sich aus den Übereinkommen gem. § 93 Abs. 1 BVergG 2018 ergebenden Verpflichtungen, und bei der Erstellung des Angebots bzw. der Durchführung des Auftrags für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden Vorschriften gem. § 93 Abs. 2 BVergG 2018 einzuhalten;
18. dass wir die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte oder sonstigen Umständen, die nicht in der Sphäre des AG liegen abhängig gemacht haben oder machen werden;
19. dass wir uns über den Umfang der Leistungen und über alle preisbildenden Umstände, die für das Erstellen des Angebots notwendig sind, eingehende Gewissheit verschafft und dem Angebot zugrunde gelegt haben;

20.dass wir die Bestimmungen dieser Ausschreibung kennen, die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen bearbeitet und einer vollständigen Prüfung unterzogen haben und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennen und bereit sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu diesen Bestimmungen bzw. Bedingungen zu erbringen;

21.dass wir die Ausschreibungsunterlagen als ausreichend, klar und vollständig befunden haben, diese für unsere Kalkulation ausreichend waren und wir deshalb die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen konnten;

22.dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil unseres Unternehmerrisikos darstellen und ausschließlich und gänzlich zu unseren Lasten gehen, es sei denn, die Voraussetzungen einer Anfechtung des Vertrages wegen eines vom AG veranlassten Irrtums lägen vor;

23.dass als Grundlage für die Preisbildung das Ende der Angebotsfrist gilt;

24.dass unser Angebot als verbindliches Angebot gilt und wir bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an unser Angebot gebunden sind;

25.dass wir den AG ermächtigen, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG eingerichteten zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (ZKO) sowie aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gem. § 35 LSD-BG einzuholen;

26.dass wir ausdrücklich damit einverstanden sind, dass sämtliche Daten des Angebots, einschließlich allfälliger personenbezogener Daten, für die Erstellung von Auftraggeberdatenbanken automationsunterstützt weiterverwendet werden können, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt;

27.keine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes zu verlangen.

28.dass für den Fall, dass im gegenständlichen Vergabeverfahren ein oder mehrere mit dem Bieter verbundene Unternehmen (iSd § 2 Z 40 BVergG 2018) ein Angebot abgeben,

- keine vergaberechtswidrige Abrede zwischen ihm und dem/den mit ihm verbundenen Unternehmen erfolgt ist,
- geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer unabhängigen Kalkulation seines abgegebenen Angebotes gesetzt wurden,
- sein Angebot unabhängig von einem anderen Angebot eines mit ihm verbundenen Unternehmens kalkuliert und abgegeben wurde,
- keine gegenseitige Einflussnahme auf die Angebotskalkulation vorliegt und diese nicht durch das Verhältnis der mit ihm verbundenen Unternehmen beeinflusst wurde, und
- keine Beeinflussung des Wettbewerbs vorliegt.

29. dass wir zur Kenntnis zu nehmen, dass er für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache gemäß § 78 BVergG 2018 iVm § 141 Abs. 1 Z 2 BVergG vom Vergabeverfahren auszuschließen sind und unser Angebot auszuschneiden ist.;

30. dass wir uns hiermit für den Fall einer wettbewerbswidrigen Absprache verpflichtet, dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) und eine Vertragsstrafe iHv 10 % der Angebotssumme zu leisten;

31.dass er - sofern ein rechtskräftiges Urteil wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen ihn ergangen ist - Maßnahmen im Sinne des § 83 Abs 2 BVergG 2018 getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der betreffenden strafbaren Handlungen zu verhindern, wobei er die konkret getroffenen Maßnahmen in der Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit im Detail darstellt;

Sofern die konkret getroffenen Maßnahmen vom Auftraggeber (im Rahmen eines anderen Vergabeverfahrens) bereits geprüft und als ausreichend angesehen wurden, genügt in einer Beilage der Verweis auf die diesbezüglich bereits durchgeführte Prüfung. In der Beilage ist in diesem Fall aber ausdrücklich zu erklären, dass seit der betreffenden Prüfung durch den Auftraggeber keine Änderungen eingetreten sind, insbesondere keine weiteren behördlichen Entscheidungen wegen wettbewerbswidriger Absprachen gegen den Bieter ergangen sind.

 Beilage Wiederherstellung berufliche Zuverlässigkeit	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf
---	---	-------------------

A1.17 Die Vertragssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr und alle Besprechungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

Der Auftragnehmer muss zum Zweck der Vertragsabwicklung unter einer österreichischen (Festnetz-)Telefonnummer sowie einer österreichischen Telefaxnummer für den Auftraggeber erreichbar sein. Sollte der Auftragnehmer noch nicht über derartige Telefonanschlüsse verfügen, hat er diese unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Zuschlagserteilung einzurichten. Für die Funktionsfähigkeit dieser Geräte ist der Auftragnehmer verantwortlich.

A1.18 Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

Ein Zuschlag kann nur an befugte Unternehmen mit einer nachweislich ausreichenden technischen, finanziellen sowie wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erteilt werden. Die berufliche und unternehmerische Zuverlässigkeit muss gegeben sein.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit für den ihm konkret zufallenden Teil nachzuweisen.

Mit dem Angebot sind nachfolgende Nachweise in deutscher Sprache (oder zumindest in Übersetzung) vorzulegen; Sofern nachstehend keine aktuelleren Nachweise gefordert werden, dürfen Nachweise nicht älter als 6 Monate sein.

A1.18.1 Als Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen beruflichen

Befugnis gem. § 81 BVergG wird festgelegt:

Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister gem. Anhang IX BVergG (Beispielsweise: Firmenbuch, Gewerbeverzeichnis, Bestätigung der Gewerbebehörde bzw. Kammer) der Herkunftsländer aller an dem Angebot beteiligten Unternehmer.

A1.18.2 Hinsichtlich des Vorliegens der beruflichen Zuverlässigkeit gem. § 82 BVergG hat der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft nachzuweisen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs 1 BVergG vorliegt. Dies ist zu belegen durch Vorlage nachstehender Nachweise:

- Firmenbuchauszug oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass über das Vermögen des

Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, und dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;

- Strafregisterbescheinigung oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes sämtlicher im Vorstand bzw. der Geschäftsführung tätigen natürlichen Personen (ausgenommen Prokuristen), aus der jeweils hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers oder im Falle einer juristischen Person seiner Geschäftsführung nicht in Frage gestellt ist und keine Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 BVergG vorliegen;
- Verbandsregistrauskunft oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, aus der jeweils hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit des Verbandes nicht in Frage gestellt ist und keine Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 BVergG vorliegen;
- letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente aus dem Herkunftsland des Unternehmens, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen die Verpflichtungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt;
- letztgültige Rückstandsbescheinigung (Buchungsmitteilung / Auszug aus dem Abgabekonto) der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiges Dokument aus dem Herkunftsland des Unternehmens, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt.

A1.18.3 Berufliche Zuverlässigkeit (§ 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG und § 28 und § 29 LSD-BG sowie gem. §35 LSD-BG)

Die berufliche Zuverlässigkeit (Beurteilung allfälliger rechtskräftiger Bestrafungen gem. § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG und § 28 und § 29 LSD-BG sowie gem. §35 LSD-BG) hat vorzuliegen und wird durch die vergebende Stelle geprüft.

Gemäß Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 als Reaktion auf den Russischen Angriffskrieg in der Ukraine 2022 sind Personen oder Unternehmen die einen Bezug zu Russland gemäß o.g. Verordnung haben von öffentlichen Vergaben auszuschließen. Für den Nachweis ist das Formblatt Ausschluss Unternehmen der russischen Föderation auszufüllen.

 Formblatt Ausschluss Unternehmen der Russischen Föderation	Ausfüllen und auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen siehe A1.18.7)
---	---	--

A1.18.4 Als Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem. § 84 BVergG ist vorzulegen:

- Eine Erklärung über die solidarische Haftung von Dritten (z.B. Subunternehmern) gegenüber dem Auftraggeber, falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Dritten stützt.
- Der Nachweis des aktuellen KSV-Ratings des Kreditschutzverbandes (KSV) oder einer gleichwertigen Institution. Mindestanforderung: Die Ratingziffer des KSV-Ratings (oder einer gleichwertigen Institution) darf nicht größer als 399 sein.

A1.18.5 Als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit gem. § 85 BVergG ist vorzulegen:

Als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit gem. § 80 Abs. 1 Z. 4 BVergG werden nachstehende Nachweise verlangt:

- Referenzen müssen in Form einer vom öffentlichen Auftraggeber ausgestellten oder beglaubigten Bescheinigung oder bei einem privaten Auftraggeber in Form einer vom Leistungsempfänger ausgestellten Bescheinigung oder, falls eine solche Bescheinigung nicht erhältlich ist, durch eine einfache Erklärung des Unternehmers erbracht werden. Der Nachweis hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie der Auskunftsperson
 - Wert der Leistung
 - Zeit und Ort der Leistungserbringung
 - gelieferte Tonnen Auftausalz / Jahr
 - Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde.
 - Bei Nachweisen über Leistungen, die der Unternehmer in Arbeitsgemeinschaften erbracht hat, ist der vom Unternehmer erbrachte Anteil an der Leistungserbringung anzugeben.
- Referenzen: Es ist ein Nachweis über die geleisteten Arbeiten mit zur gegenständlichen Ausschreibung vergleichbarer technischer Spezifikation Lieferung von Auftausalz der letzten fünf Jahre (Fertigstellungszeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre) unter Auflistung der Projekte mit Angabe des AG samt Ansprechperson, Zeit und Ort der Leistungserbringung sowie maßgebender technischer Daten vom Bieter bzw. bei einer Bietergemeinschaft vom jeweiligen Partner der Bietergemeinschaft für deren jeweilige Referenzen vorzulegen.

 Formblatt H	Ausfüllen und auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend (Ausnahmen siehe ¹⁾)
--	---	--

¹⁾ Bezieht sich der Bieter auf Referenzen, die im eigenen Wirkungsbereich der vergebenden Stelle erfolgreich abgeschlossen wurden, müssen diese Referenzen im Angebot als Beilage genannt werden, jedoch darf für diese Referenzen auf das Ausfüllen des Formblattes H „Nachweis der Referenzprojekte“ verzichtet werden. Genannte Referenzen, welche im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder als Subunternehmer erbracht wurden, werden nur dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % am spartenspezifischen Geschäftsumfang des Projektes nachgewiesen wird.

Mindestanforderungen: Nachweis von insgesamt mindestens 3 Projekten mit einem Auftragswert von insgesamt € 1.800.000, -- (exkl. Ust.).

Referenznachweise müssen den in § 85 Abs. 2 BVergG vorgegebenen Inhalt aufweisen.

A1.18.6 Nachweis der Leistungsfähigkeit oder der Befugnis durch andere Unternehmer:

Zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder seiner Befugnis kann sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf die Kapazitäten anderer Unternehmer gem. § 86 BVergG stützen. In diesem Fall muss er den Nachweis erbringen, dass ihm für die Ausführung des Auftrages die bei den anderen Unternehmern im erforderlichen Ausmaß vorhandenen Mitteln auch tatsächlich zur Verfügung stehen, insbesondere durch Vorlage von Liefer- und Frachtzusagen. Sofern sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützt, hat der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft darüberhinaus die in Punkt A1.18.4 festgelegten Nachweise betreffend die angeführten Subunternehmer den Ausschreibungsunterlagen beizulegen.

A1.18.7 Eigenerklärung und Vereinfachung zur Vorlage der Nachweise (im Sinne des §80 BVergG 2018)

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft kann seine Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit anstatt der in Punkt A1.18.1 bis A1.18.5 festgelegten Nachweise durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass er diese Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich, längstens binnen 5 Tagen, beibringen kann (Eigenerklärung). Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat in dieser Eigenerklärung die Befugnisse anzugeben, über die er konkret verfügt. Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft muss jene Nachweise (Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) nicht vorlegen, die der Auftraggeber direkt über eine für den AG kostenlos zugängliche Datenbank (z.B. ANKÖ) in der geforderten Aktualität und Form erhalten kann.

Wird von dem Bieter bzw. die Bietergemeinschaft eine Eigenerklärung mit dem Angebot abgegeben, müssen jene erforderlichen Nachweise, die der Auftraggeber nicht von einer kostenlos zugänglichen Datenbank erhalten

kann, nur über Aufforderung des Auftraggebers nachgereicht und somit nicht gleich mit dem Angebot abgegeben werden. Im Oberschwellenbereich darf der Bieter/die Bietergemeinschaft ausschließlich mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (Kurzbezeichnung EEE) gem. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 die Erfüllung der verlangten Eignungskriterien erklären.

 EEE	Auf Beschaffungsportal hochladen	Bei Bedarf
--	---	-------------------

A1.19 Teilangebote, Alternativangebote, Abänderungsangebote:

Teilangebote, Alternativangebote oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

A1.20 Bietergemeinschaften (im offenen Verfahren)

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung einer Bietergemeinschaft (Formblatt 2) im Beschaffungsportal auszufüllen und die Beilage A vom Formblatt 1 (siehe Pkt. A1.8) auszufüllen und am Beschaffungsportal hochzuladen.

 Formblatt 2	im Beschaffungsportal ausfüllen	verpflichtend
--	--	----------------------

Mehrfachbeteiligung:

Die Mehrfachbeteiligung am Vergabeverfahren als Bieter einerseits und als Mitglied einer Bietergemeinschaft andererseits oder als Mitglied mehrerer Bietergemeinschaften ist grundsätzlich unzulässig und führt zum Ausschluss aller von dieser Mehrfachbeteiligung betroffenen Angebote. Von diesem Ausschluss aller von der Mehrfachbeteiligung betroffenen Angebote kann nur im Einzelfall und nur dann abgesehen werden, wenn die Grundsätze des freien und lauten Wettbewerbs (§ 20 Abs. 1 BVergG) durch die Mehrfachbeteiligung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

A1.21 Subunternehmer:

Gem. § 98 BVergG ist die Weitergabe des gesamten Auftrages unzulässig, es sei denn, es wird an verbundene Unternehmen weitergegeben. Sofern der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft beabsichtigt, Teile des Auftrages im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben, hat er anzugeben, welche Leistungen der jeweilige Subunternehmer für den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft im Auftragsfall mit welchem Anteil an der Gesamtleistung erbringen soll. Die Bekanntgabe der Leistungsteile und der Subunternehmer hat zwingend mit dem Formblatt Liste allfälliger Subunternehmer (Formblatt 4) im Angebot zu erfolgen.

 Formblatt 4	im Beschaffungsportal ausfüllen	verpflichtend
--	--	----------------------

Die Weitergabe des gesamten Auftrages (sofern überhaupt zulässig) oder von Teilen der Leistung ist weiters nur insoweit zulässig, als der betreffende Subunternehmer die für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil erforderliche Eignung besitzt. Der Subunternehmer kann seine erforderliche Eignung nach Maßgabe des § 80 BVergG nachweisen.

Sofern ein Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis der erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Subunternehmer in Anspruch nehmen möchte, schulden alle betroffenen Unternehmer im Auftragsfall dem öffentlichen Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung (vgl. § 98 Abs 5 BVergG).

Hinweis: Im Rahmen der Leistungserbringung erforderliche Frächter sind keine erforderlichen Subunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung.

Erforderliche Subunternehmer

Stützt sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit (finanzielle und wirtschaftliche und/oder technische Leistungsfähigkeit) oder der Befugnis auf Subunternehmer, so ist dieser im Sinne des §86 BVergG 2018 ein erforderlicher Subunternehmer. Die Beilage B ist als PDF beim Formblatt 4 im Beschaffungsportal herunterzuladen, vom erforderlichen Subunternehmer auszufüllen und auf das Beschaffungsportal hochzuladen.

Hinweis:

1) Im Feld „Tätigkeitsbereiche“ der Beilage B sind der Nachweis der Leistungsfähigkeit und/oder die Befugnis anzugeben auf die sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft bezieht.

2) Nicht jeder Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein erforderlicher Subunternehmer und daher in der Beilage B zu nennen.

3) Ist ein Konzernunternehmen ein erforderlicher Subunternehmer so ist er in der Beilage B zu nennen.



Beilage B
(vom Formblatt 4)

**Ausfüllen und auf
Beschaffungsportal
hochladen**

bei Bedarf

Fällt die Prüfung eines erforderlichen Subunternehmers durch den AG negativ aus, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft.

Im Sinne des § 363 Abs. 1 BVergG 2018 hat der AN nach Zuschlagserteilung jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Unternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Diese Bestimmung gilt auch für verbundene Unternehmen und Sub-Subunternehmer sowie alle Unternehmen auf den nachfolgenden Subvergabe-Ebenen.

A1.22 Zuschlag:

A1.22.1 Zuschlagsfrist:

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und beträgt fünf Monate.

A1.22.2 Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die wie folgt gewichtet werden:

1. Angebotspreis (max. 76 Prozentpunkte)
Die Prozentpunkte werden nach folgender Formel vergeben: Der niedrigste Angebotspreis erhält 76 Prozentpunkte, die Prozentpunkte für die übrigen Angebote errechnen sich nach der Formel: **(niedrigster Angebotspreis)/(zu bewertender Angebotspreis) x 76**.
2. Gehalt an NaCl (max. 4 Prozentpunkte)
Die Punkte werden nach folgender Formel vergeben:
 $4 - [(100\% - \text{Gehalt an NaCl in } \%) * 4/2,5]$ Punkte
Gehalt an NaCl unter 97,5 %: Ausscheidungsgrund
3. Feuchtigkeitsgehalt (max. 4 Prozentpunkte)
Die Punkte werden nach folgender Formel vergeben:
Von 0% bis 0,25%: **4 Punkte**
über 0,25% bis 0,6%:
 $4 - [(\text{Feuchtigkeitsgehalt in } \% - 0,25) * 4/0,35]$ Punkte
Feuchtigkeitsgehalt über 0,6 %: Ausscheidungsgrund
4. Sulfatgehalt (max. 2 Prozentpunkte)
Die Punkte werden nach folgender Formel vergeben:
Von 0 bis 10000 mg/kg:
 $2 - [\text{Sulfatgehalt in mg/kg} * 2/10000]$ Punkte
über 10000 mg/kg: Ausscheidungsgrund
5. Kornverteilung (max. 8 Prozentpunkte)
Die Punkte werden nach folgender Formel vergeben:
 - a) Feinanteil (=Durchgang 0,125 mm)
 $(5 - \text{Feinanteil in } \%) * 4/5$ Punkte
Feinanteil über 5 %: Ausscheidungsgrund
 - b) Grobkornanteil (=100 % - Durchgang 3,15 mm)
Von 0% bis 10%: $(10 - \text{Grobkornanteil in } \%) * 4/10$ Punkte
Über 10%: 0 Punkte
6. wasserunlösliche Stoffe (max. 6 Prozentpunkte)
Die Punkte werden nach folgender Formel vergeben:

$(2,5 - \text{wasserunlösliche Stoffe in M-\% TS})^2 * 6/2,5^2$ Punkte

Für die Berechnung der Zuschlagskriterien ist das Formblatt Teil E maßgebend und es gelten dabei keine Prüftoleranzen.

A1.22.3 Gültigkeit der vom Bieter bzw. die Bietergemeinschaft im Formblatt Teil E angegebenen Werte

Der Anbieter hat das angebotene Produkt hinsichtlich der oben angeführten Eigenschaften in Formblatt Teil E zu beschreiben. Die dort gemachten Angaben werden sowohl für die Ermittlung der Zuschlagskriterien als auch für die Berechnung von Qualitätsabzügen herangezogen. Der Auftragnehmer hat mittels Prüfzeugnissen (siehe Punkt A1.8) nachzuweisen, dass das von ihm angebotene Produkt **zumindest** die in Formblatt Teil E angeführten Eigenschaften aufweist. Ein solches Prüfzeugnis ist dem Angebot beizulegen.

A1.22.4 Bestangebot:

Bestangebot ist jenes, das nach der Rechenregel gemäß A1.22.2 die höchste Punkteanzahl in der Summe gemäß den Punkten 1., 2., 3., 4., 5. und 6. erreicht.

A1.23 Option auf Verlängerung des Vertrages:

A1.23.1 Der Auftraggeber hat das einseitige Recht (Option) auf bis zu zweimalige Verlängerung des Vertrages zu gleichen Bedingungen um jeweils ein weiteres Jahr, also bis zum 30.09.2026 und bis zum 30.09.2027. Jeweils gilt:

- Winterlieferungen: Abberufung vom 1.10. bis 15.04.
- Sommereinlagerung: Abberufung vom 16.04. bis 30.04.
- Mit dem Stichtag 31.08. erfolgt für den Fall der Ausübung der Option eine Preisindexanpassung. Als Preisindex wird der „Verbraucherpreisindex 2020“ herangezogen.
- Die Berechnung der Preisindexanpassung erfolgt auf der Basis des Monats der Angebotseröffnung.

A1.23.2 Die Geltendmachung der Option hat vom Auftraggeber im Zeitraum vom 01.03. bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

A1.23.3 Klargestellt wird, dass der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Verlängerung des Vertrages hat und auch keinerlei Ansprüche aus dem Umstand der Nichtausübung der Option ableiten kann.

TEIL B LEISTUNGSBESCHREIBUNG

B2.1 Lieferungen:

Die Lieferungen sind sach- und fachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

B2.2 Lieferstellenverzeichnis der NÖ Straßenbauabteilung 8:

Straßenmeisterei	Lagerstelle	Einschränkungen	Lagerart
Allentsteig Wiener Straße 49 3804 Allentsteig	wie vor Lagerplatz Gerweis 15,22272° 48,70443°		2 Silos 1 Silo
Dobersberg Kautzener Straße 198 3843 Dobersberg	wie vor		1 Halle 2 Silos
Horn Prager Straße 38 3850 Horn	wie vor	Entladung nur nach 6:00Uhr möglich	2 Hallen
Raabs/Thaya Reither Straße 29 3820 Raabs/Thaya	wie vor Stützpunkt Brunn/Wild Horner Straße 4 3595 Brunn/Wild		1 Halle 1 Silo 1 Silo
Schrems Niederschremser Straße 38 3943 Schrems	wie vor Stützpunkt Litschau Reitzenschläger Straße 5		2 Hallen 2 Silos 1 Silo
Waidhofen/Thaya Heidenreichsteiner Straße 44 3830 Waidhofen/Thaya	wie vor		1 Halle 2 Silos
Weitra Schützenberger Straße 231 3970 Weitra	Lagerplatz Weitra B41, km 18,500 Lagerplatz Brennerhof B41, km 33,400		2 Silos, 1 Halle 1 Silo

Zwettl Kremser Straße 32 3910 Zwettl	Lagerplatz Karl-Kastner- Straße 2 L8265, km 0,300		1 Halle 2 Silos
---	---	--	--------------------

Lieferungen von 16.3. bis 30.11.: Mo-Fr 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Lieferungen von 1.12. bis 15.03.: täglich von 2:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Alle Lieferungen nur nach telefonischer Voranmeldung in der Straßenmeisterei

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, im Bereich der Straßenbauabteilung 8 nachträglich Lieferstellen abzuändern oder hinzuzufügen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus betrieblichen Notwendigkeiten oder zur Gewährleistung der Salzversorgung der Auftraggeber zur Errichtung oder Veränderung von Lieferstellen angehalten ist. Allfällige abgeänderte oder zusätzliche Lieferstellen befinden sich allerdings jedenfalls im Betreuungsbereich der Straßenbauabteilung 8, sodass der Auftragnehmer mit keinen relevanten zusätzlichen Wegstrecken zu rechnen hat. Der Auftragnehmer kann daraus keine etwaigen Forderungen ableiten. Insbesondere stellt eine derartige Änderung keine Leistungsabweichung iSd Punkt 7 der ÖNORM A 2060 dar.

B2.3 Preiserstellung:

Die Preiserstellung hat unter Einrechnung aller erforderlichen Nebenleistungen zu erfolgen. Durch die Einheitspreise sind insbesondere der Bezug des Auftausalzes, die Beladung beim Hersteller, der Transport bis zur Lagerstelle lt. Pkt. B2.2. und die Entladung in die Halle oder den Silo abgegolten. Allfällige zusätzliche Kosten für Nachtfahrten udgl., Stehzeiten, Roadpricing u.a. sind in den Einheitspreisen enthalten und können daher nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Für alle angeführten Lieferstellen lt. Pkt. B2.2. gilt der gleiche Preis.

Die Auslieferung des Auftausalzes hat grundsätzlich mit Silo Lkws zu erfolgen. Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der zu beliefernden Straßenmeisterei möglich.

B2.4 Umsatzsteuer:

Der Auftraggeber ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, der im Bereich der Salzbeschaffung nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist. Sowohl inländische als auch ausländische Bieter bzw. die Bietergemeinschaft haben den Angebotspreis dergestalt zu ermitteln, dass zum Gesamtpreis 20% Umsatzsteuer hinzugerechnet werden und durch Addition der Angebotspreis als Bruttopreis ermittelt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Umsatzsteuer den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechend abzuführen.

B2.5 Produktbeschreibung:

B2.5.1. Es gilt die **RVS 12.04.16 (Streumittel)**.

Das angebotene Auftausalz muss zum überwiegenden Teil Natriumchlorid enthalten.

Das Einhalten der unter B2.5.2 angeführten Mindestkriterien / Grenzwerte lt. RVS 12.04.16 Anhang 2 durch das angebotene Auftausalz ist durch die im Prüfzeugnis angegebenen Werten nachzuweisen.

B2.5.2. Mindestkriterien / Grenzwerte lt. RVS 12.04.16 Anhang 2:

Werden die nachfolgenden Mindestkriterien / Grenzwerte im Prüfzeugnis (ohne Berücksichtigung der Prüftoleranzen) nicht erfüllt, ist das Angebot auszuschneiden.

B2.5.2.1. Gehalt an NaCl min. 97,5 M-%

B2.5.2.2. anhaftende Feuchte max. 0,6 M-% trockenes Salz

B2.5.2.3. Es sind die Korngrößenverteilungen lt. Kornklasse EF (extrafeines Salz) oder lt. Kornklasse F (feines Salz) zulässig.
Die Kornklasse M (mittelgrobes Salz) und die Kornklasse C (grobes Salz) sind nicht zulässig!

B2.5.2.4. Sulfat max. 1 M-% (entspricht max. 10.000 mg/kg)

B2.5.2.5. Antibackmittel sind lt. RVS 12.04.16 Anhang 2 anzugeben

B2.5.2.6. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe usw. lt. RVS 12.04.16 Anhang 2

B2.5.2.7. pH-Wert ist lt. RVS 12.04.16 Anhang 2 anzugeben

B2.5.2.8. Schüttdichte (lose) ist lt. RVS 12.04.16 Anhang 2 anzugeben.

B2.5.3. Die Rieselfähigkeit des Auftausalzes muss für einen Zeitraum von zumindest 12 Monaten ab Einlagerung gegeben sein. Sollte innerhalb des angegebenen Zeitraumes die Rieselfähigkeit des Auftausalzes nicht gegeben sein, so sind alle daraus resultierenden Mehrkosten und Schäden vom Auftragnehmer zu tragen.

B2.5.4. Die Lieferung einer Mischung aus verschiedenen Auftausalzarten (z.B. Mischung aus Steinsalz und Siedesalz udgl.) ist nicht zulässig.

B2.5.5. Prüfnormen sind lt. EN 16811-1 anzuwenden und gelten für sämtliche Untersuchungen und Prüfzeugnisse.

B2.6 Nicht übergebene Unterlagen:

Die dieser Ausschreibung zugrunde liegenden von der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen (FGS) bzw. seit 1998 von der Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr (FSV)

herausgegebenen Richtlinien und Vorschriften (im Folgenden: RVS) können bei der

Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr
1040 Wien, Karlgasse 2
www.fsv.at

und die dieser Ausschreibung zugrunde liegenden EN-Normen und ÖNORMEN können beim

Austrian Standards Institut
1021 Wien, Heinestraße 38,
www.as-plus.at

eingesehen bzw. bezogen werden.

TEIL C VERTRAGSBESTIMMUNGEN

C3.1 Abberufungen:

Die Abberufungen der einzelnen Teilmengen erfolgen durch den Straßenmeister oder ein von ihm befugtes Organ der im Lieferstellenverzeichnis angeführten Straßenmeistereien und sind an jedem Tag möglich. Die Lieferungen haben an die im Lieferstellenverzeichnis angeführten Lagerstellen zu erfolgen. Die Abberufung erfolgt mittels FAX.

Für Lieferungen im Winter (LV.Pos. I) gelten **pro Tag und Straßenmeisterei** folgende maximalen Abberufungsmengen (= garantierte tägliche Mindestverfügbarkeitsmenge):

Straßenmeisterei	tägliche Mindestverfügbarkeitsmenge = maximale Abberufungsmenge
Straßenbauabteilung 8:	432 t/Tag
Strm. Allentsteig	54 t/Tag
Strm. Dobersberg	54 t/Tag
Strm. Horn	54 t/Tag
Strm. Raabs/Thaya	54 t/Tag
Strm. Schrems	54 t/Tag
Strm. Waidhofen/Thaya	54 t/Tag
Strm. Weitra	54 t/Tag
Strm. Zwettl	54 t/Tag

Die tägliche Mindestverfügbarkeitsmenge wird bis zur Höhe der maximalen Liefermenge für den Winter (LV-Position 1) durch die rechtsgültige Fertigung garantiert.

Für Sommereinlagerungen ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamte Sommereinlagerungsmenge je Straßenmeisterei auf einmal abzurufen.

Nachstehend sind (rein zu Informationszwecken) die Salzverbräuche der letzten acht Winterdienstperioden angeführt:

Straßenbauabteilung	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	Durchschnitt
Straßenbauabteilung 8 Gesamtverbrauch in den jeweiligen Winterdienstperioden	5.187 t	7.553 t	8.806 t	9.818 t	3.866 t	8.446 t	6.914 t	6.427 t	7.127 t
davon beschaffte Menge an Streusalz mit anderen Produktspezifikationen entspr. Pkt A1.3	0 to	0 to	0 to	0 to	0 to	0 to	0 to	0 to	0 to

C3.2 Auslieferungsfristen:

C3.2.1. Sommereinlagerung:

Sommereinlagerungen sind Lieferungen, die zwischen 16.4. und 30.4. abberufen werden. Die Lieferfrist für die Sommereinlagerungen beträgt 153 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach Versendung der Abberufung (siehe Punkt C3.1) durch die Straßenmeisterei an den Auftragnehmer zu laufen. Fällt das Ende der Lieferfrist auf einen Sams-, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Lieferfrist auf den darauf folgenden Werktag.

C3.2.2. Winterlieferungen:

Standard-Winterlieferungen sind Lieferungen, die zwischen **1.10. und 15.4.** abberufen werden. Die Lieferfrist für die Standard-Winterlieferungen beträgt 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach Versendung der Abberufung (siehe Punkt C3.1) durch die Straßenmeisterei an den Auftragnehmer zu laufen. Fällt das Ende der Lieferfrist auf einen Sams-, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Lieferfrist auf den darauffolgenden Werktag.

Express-Winterlieferungen sind Lieferungen, die zwischen **1.10. und 15.4.** abberufen werden. Die Lieferfrist für die Express-Winterlieferungen beträgt 5 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach Versendung der Abberufung (siehe Punkt C3.1) durch die Straßenmeisterei an den Auftragnehmer zu laufen. Fällt das Ende der Lieferfrist auf einen Sams-, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Lieferfrist auf den darauffolgenden Werktag.

Express-Winterlieferungen müssen bei der Abberufung durch die Straßenmeistereien als solche eindeutig gekennzeichnet sein. Express-Winterlieferungen müssen in (von Standard-Winterlieferungen) getrennten Rechnungen abgerechnet werden. Auf den Lieferscheinen sind Express-Winterlieferungen eindeutig zu kennzeichnen.

Express-Winterlieferungen sind nur bis zu der in der LV-Pos. 3 (AUFPREIS für Express-Winterlieferungen) angegeben Menge möglich. Seitens des Auftragnehmers besteht kein Anspruch auf Express-Winterlieferungen.

Ein Abruf ist frühestens 6 Wochen nach Zuschlagserteilung möglich (jedoch nicht vor dem 01.10.2024).

C3.2.3. Vertragsdauer:

Der Vertrag erlangt mit dem Auftragsschreiben seine Gültigkeit und endet, sofern der Auftraggeber keine Verlängerungsoption gem. Punkt A1.23

ausübt, mit Ablauf der Sommereinlagerungsfrist 2025 (längstens am 30.09.2027). Abberufungen sind vom Auftragnehmer noch vertragsgemäß abzuwickeln.

C3.3 Lieferverszug:

C3.3.1. **Pönale bei Verzug der Winter- oder Sommerlieferungen:**

Mit Ablauf der jeweiligen Lieferfrist gemäß Punkt C3.2. steht dem Auftraggeber pro Kalendertag ein Pönale (verschuldensunabhängig und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegend) in der Höhe von 3% vom Wert der vom Verzug betroffenen Liefermenge zu.

Unter Wert wird der Netto-Einheitspreis (mit Berücksichtigung eines Nachlasses und Aufpreises) mal fehlender Menge, die abberufen worden ist, verstanden.

C3.3.2. Beispiele zur Berechnung der Lieferverszugspönale: (Winterlieferung)

Beispiel 1 (Standard-Winterlieferung):

Abberufung: Di. 07.01.2014
Lieferdatum: Werktag Fr. 17.01.2014, 100% geliefert
Tatsächliche Lieferzeit = 10 Tage;
Es wird kein Pönale verrechnet.

Beispiel 2 (Standard-Winterlieferung):

Abberufung: So. 05.01.2014
Lieferdatum: Werktag Fr. 17.01.2014; 100% geliefert
Tatsächliche Lieferzeit = 12 Tage
Pönale: 3% des Wertes / Tag mal 2 Tage = **6% des Wertes**

Beispiel 3 (Standard-Winterlieferung):

Abberufung: Mi. 02.10.2013
Lieferdatum: Werktag Mo. 14.10.2013, 100% geliefert
Tatsächliche Lieferzeit = 12 Tage
Es wird kein Pönale verrechnet, da der letzte Tag der Lieferfrist auf einen Samstag fällt, verlängert sich diese bis zum nächsten Werktag.

Beispiel 4 (Express-Winterlieferung):

Abberufung: Fr. 10.01.2014
Lieferdatum: Werktag Fr. 17.01.2014; 100% geliefert
Tatsächliche Lieferzeit = 7 Tage
Pönale:
3% des Wertes / Tag mal 2 Tage = **6% des Wertes (LV-Pos. 1 + 3)**

C3.3.3. Das Pönale läuft bis zum Tag der Annahme der säumigen Lieferung durch den Auftragnehmer bzw. bis zum früheren Storno der offenen Lieferung (siehe unten). Teillieferungen werden berücksichtigt und vermindern die vom Verzug betroffene Menge.

Das Verzugsponale beträgt maximal 30 % des Wertes der jeweils vom Verzug betroffenen Liefermenge.

Das Verzugsponale kann von allen offenen Teilrechnungen auch anderer Lieferungen in Abzug gebracht werden (Aufrechnung).

Die Möglichkeit weiterer Abzüge bzw. Aufrechnungen (insbesondere für Qualitätsabzüge gem. Punkt C3.4) wird durch diese Regelung nicht

berührt. Das Recht der Aufrechnung besteht straßenmeistereiübergreifend; eine Straßenmeisterei ist demnach auch berechtigt, Pönalen von offenen Teilrechnungen in Abzug zu bringen, die an andere Straßenmeistereien derselben Bauabteilung gelegt wurden bzw. die Lieferungen an andere Straßenmeistereien derselben Bauabteilung betreffen. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung eines über den Pönalebetrag hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

C3.3.4. Ersatzbestellungen

C3.3.4.1. Weiters ist der Auftraggeber ab dem ersten Tag, an dem ein Lieferverzug eintritt, zur Bestellung von **Ersatzlieferungen** bis zum Gesamtausmaß der vom Verzug betroffenen Liefermenge – in diesem Beststellungszeitpunkt betrachtet - berechtigt, aber nicht verpflichtet.

C3.3.4.2. Der Auftragnehmer wird unverzüglich davon informiert, wenn der Auftraggeber Ersatzlieferungen bestellt hat. Die genaue bestellte Ersatzlieferungsmenge und der Ersatzlieferant müssen dem Auftragnehmer nicht bekannt gegeben werden. Alle erfolgten Abberufungen beim Auftragnehmer bleiben auch nach dieser Information weiterhin aufrecht.

C3.3.4.3. Vom Einlangen der Lieferung durch den Ersatzlieferanten und deren Menge wird der Auftragnehmer umgehend informiert. Mit Zugang dieser Information gilt die zugeordnete (s. unten) offene Abberufung im bekannt gegebenem Ausmaß bei dem Auftragnehmer als storniert (Teilrücktritt). Mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe der Ersatzlieferung endet der Verzug des Auftragnehmers hinsichtlich der Ersatzlieferungsmenge.

C3.3.4.4 Die Mehrkosten von Ersatzlieferungen, die zu einem Storno offener Lieferungen des Auftragnehmers geführt haben, sind zusätzlich in diesem Ausmaß vom Auftragnehmer zu bezahlen.

Die Mehrkosten werden wie folgt berechnet:

$(\text{Einheitspreis}_{\text{Ersatzlieferant}} - \text{Einheitspreis}_{\text{Auftragnehmer}}) * \text{Liefermenge}_{\text{Ersatzlieferung}}$

Bei dem Einheitspreis des Auftragnehmers werden gewährte Nachlässe und Aufpreise berücksichtigt.

Liegt der Einheitspreis der Ersatzlieferungen unter jenem der Lieferungen des Auftragnehmers, wird dem Auftragnehmer keine Gutschrift angerechnet.

Der Zeitpunkt der Bestellung der Ersatzlieferung sowie die Lieferzeit des Ersatzlieferanten haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Mehrkosten.

C3.3.4.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Mehrkosten durch Ersatzlieferungen in vollem Umfang von allen Teilrechnungen des Auftragnehmers abzuziehen (Aufrechnung) oder die Kautions (Punkt A1.15) heranzuziehen.

C3.3.5. Zuordnung der Lieferungen:

Alle Lieferungen an eine Straßenmeisterei – und zwar sowohl jene des Auftragnehmers (inner- oder außerhalb der Lieferfrist) als auch jene eines allfälligen Ersatzlieferanten – werden entsprechend den folgenden Regelungen der jeweils am längsten offenen Abberufung (d.h. der zeitlich

ältesten Abberufung) getrennt nach Standard-Winterlieferungen und Express-Winterlieferungen durch diese Straßenmeisterei bei dem Auftragnehmer zugeordnet:

Jede einzelne Lieferung, das ist die gelieferte Menge pro LKW, ist zur Gänze der am längsten offenen Abberufung im exakten Ausmaß offener Tonnen zuzuordnen.

Wird mit der Lieferung die am längsten offene abberufene Menge bis auf 10 Tonnen oder weniger erfüllt, so gilt die Abberufung zur Gänze als erfüllt. Eine anschließende Lieferung wird zur Gänze der zweitältesten Abberufung zugeordnet.

Wird mit der Lieferung die älteste abberufene Menge überschritten, so ist diese Abberufung erfüllt. Die Mehrmenge wird nicht der zweitältesten Abberufung zugeordnet. Die Mehrmenge wird vom Auftraggeber übernommen und mit dem gültigen Einheitspreis abgegolten.

Wird mit der Lieferung die älteste abberufene Bestellmenge zu mehr als 10 Tonnen nicht erfüllt, so reduziert diese Teil- Lieferung die offene Abberufung in diesem Ausmaß. Der Rest bleibt weiterhin offen.

- Beisp.:
1. Abberufung: 60 t am 01.02.
 2. Abberufung: 125 t am 03.02.
 3. Abberufung: 40 t am 04.02.
 1. LKW-Lieferung: 26 t am 02.02.
 2. LKW-Lieferung: 26 t am 03.02. → Damit ist die 1. Abberufung erfüllt worden.
 3. LKW-Lieferung: 24 t am 03.02.
 4. LKW-Lieferung: 25 t am 03.02.
 5. LKW-Lieferung: 26 t am 04.02.
 6. LKW-Lieferung: 26 t am 04.02.
 7. LKW-Lieferung: 26 t am 04.02. → Damit ist die 2. Abberufung erfüllt worden. Die Mehrmenge von 2 t wird mit dem Einheitspreis abgegolten → Keine Abzüge für diese 2 t möglich! Die 2 t werden aber auch nicht der nächsten Abberufung zugeordnet!
 8. LKW-Lieferung: 26 t am 05.02.
 9. LKW-Lieferung: 26 t am 05.02. → Damit ist die 3. Abberufung erfüllt worden. Für die Mehrmenge von 12 t gilt die gleiche Anmerkung wie bei Erfüllung der 2. Abberufung durch die 7. LKW-Lieferung.

Eine Widmung einer Lieferung zu einer Abberufung durch den Auftragnehmer führt somit zu keiner anderen Zuordnung als oben dargestellt und ist daher nicht beachtlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die abberufenen Mengen ausschließlich an jene Straßenmeisterei zu liefern, die die Abberufung durchgeführt hat; nur an diese Straßenmeisterei kann mit schuldbefreiender Wirkung geliefert werden. Gelieferte „Übermengen“ offener Abberufungen gelten nicht als Vertragserfüllung offener Abberufungen bei anderen Straßenmeistereien.

Der Auftraggeber ist aber bei Bedarf im Einzelfall berechtigt, einzelne Lieferungen innerhalb der Straßenmeistereien einer Bauabteilung umzuleiten (umzudirigieren). Wird vom Auftraggeber eine Lieferung, die für die Straßenmeisterei A vorgesehen war, zur Straßenmeisterei B umdirigiert, so wird diese Lieferung der am längsten offenen Abberufung der Straßenmeisterei A zugeordnet.

C3.4 Abzüge aufgrund von Qualitätsmängeln:

C3.4.1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Qualität der Lieferungen jederzeit durch eine autorisierte Prüfanstalt untersuchen zu lassen. Die Prüfkosten trägt derjenige Vertragspartner, zu dessen Ungunsten die Untersuchung ausfällt. Bei Prüfergebnissen zu Ungunsten des Auftragnehmers werden diese Prüfkosten von den laufenden Teilrechnungen direkt in Abzug gebracht. Die autorisierte Prüfanstalt muss für alle durchgeführten Arbeiten akkreditiert sein.

Die Probenahme in den Straßenmeistereien erfolgt gemäß RVS 12.4.16.

In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Probeentnahme aus der Lagerstätte zulässig. Der Auftraggeber hat das Recht, die Entladung des LKWs bei augenscheinlichen Qualitätsmängeln zu untersagen. In diesem Fall wird eine Fotodokumentation durchgeführt und der Auftragnehmer von der **Nichtannahme der Lieferung** informiert. Weiters ist die Nichtannahme auf dem Lieferschein zu vermerken.

C3.4.2. Qualitätsmängel und Qualitätsabzüge:

Wird durch eine Überprüfung gemäß Pkt C3.4.1. eine Qualitätsabweichung festgestellt, ist der Auftraggeber zu Preisabzügen ("Qualitätsabzüge") nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers auf Grund der Lieferungen in minderer Qualität, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt und können vom Auftraggeber daher zusätzlich zur Preisminderung in voller Höhe geltend gemacht werden.

Als Soll-Werte für die Berechnung von Qualitätsabzügen werden die Angaben aus dem Formblatt Teil E herangezogen. Darüber hinaus werden Toleranzen, die produktbedingte Schwankungen berücksichtigen, angesetzt. Ergeben die Berechnungsformeln negative Werte, erfolgt kein

Abzug.

Parameter	Toleranz [T]	Berechnungsformel für den prozentuellen Abzug [pA]
Feuchtigkeitsgehalt [W]	0,1 %	$pA = (W_P - W_A - T) * 50$
Gehalt an NaCl	0,2%	$pA = (C_A - C_P - T) * 5$
wasserunlösliche Stoffe [wS]	0,1%	$pA = (wS_P - wS_A - T) * 10$
Sulfatgehalt [S]	500 mg/kg	$pA = (S_P - S_A - T) * 0,005$
Feinanteil (Durchgang 0,125mm)	2 %	$pA = (f_P - f_A - T) * 1$
Grobkornanteil (100% - Durchgang 3,15mm)	2 %	$pA = (g_P - g_A - T) * 3$
Überkorn [x] $x_P = 100\% - \text{Durchgang } 5,00\text{mm}$	2 %	$pA = (x_P - T) * 5$

Index P: Wert aus der untersuchten Probe

Index A: Wert aus dem Angebot (Formblatt E)

Die prozentuellen Abzüge der einzelnen Parameter werden addiert. Der Qualitätsabzug wird prozentuell von den betroffenen Lieferungen (C3.4.3.) vorgenommen und ist mit 50 % des Wertes der jeweils betroffenen Liefermenge begrenzt. Abzüge wegen Lieferverzuges bleiben durch Qualitätsabzüge unberührt. Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, die zu einem Abzug führen, gelten ab der untersuchten Lieferung für alle Lieferungen in alle Straßenmeistereien der NÖ Straßenbauabteilung 8.

C3.4.3. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, den Nachweis einer vertragsgemäßen oder einer gegenüber der zuletzt festgestellten Qualität verbesserten Qualität des gelieferten Produktes mittels Prüfzeugnis nachzuweisen. Die Probenentnahme hat durch eine akkreditierte Prüfanstalt zu erfolgen und das Entnahmedatum muss mindestens einen Kalendertag nach der vorangegangenen Probennahme des Auftraggebers liegen. Die bei dieser Probeentnahme ermittelten Prüfwerte gelten für alle Lieferungen in alle Straßenmeistereien der NÖ Straßenbauabteilung 8 ab dem Tag der Probennahme als Basis zur Abzugsberechnung. Sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

C3.5 Gesamtabzüge:

Ist der Auftraggeber zur Vornahme eines Abzuges sowohl wegen Lieferverzuges als auch zum Abzug wegen Qualitätsmängel berechtigt, ist der durch Addition zu berechnende Gesamtabzug mit 65 % begrenzt.

C3.6 Preise:

Die Einheitspreise gelten für die Winterlieferungen 2024/2025 gemäß Pkt. C3.2.2 und die Sommereinlagerung 2025 gemäß Pkt. C3.2.1, und zwar für alle Lieferstellen der NÖ Straßenbauabteilung 8 (lt. Lieferstellenverzeichnis Pkt. B2.2) als Festpreise.

Einheitspreise im Sinne des Angebotes sind immer die Positionseinheitspreise unter Berücksichtigung eines eventuell gewährten Nachlasses und Aufpreises. Der zu verrechnende Betrag ergibt sich aus der gelieferten Menge multipliziert mit dem festen Einheitspreis.

Eine Preisanpassung erfolgt nur für Lieferungen auf Grund der Ausübung einer Verlängerungsoption durch den Auftraggeber gemäß Pkt. A1.23 und nach Maßgabe der dort betroffenen Preisanpassungsregelung.

C3.7 Vertragsbestandteile:

- Angebot
- Auftragsschreiben
- Schriftliche Abberufungen, ausgestellt von der zu beliefernden Straßenmeisterei

C3.8 Zahlungsziel:

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Eingang der Rechnung bei der belieferten Straßenmeisterei. Die Berechnung etwaiger Verzugszinsen ist detailliert und nachvollziehbar anzuführen.

C3.9 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Ausnahmegenehmigungen für Lieferungen an Sonn- und Feiertagen, usw.) zur Lieferung von Auftausalz zu erwirken und dem Auftraggeber auf Aufforderung nachzuweisen.

C3.10 Für jede Lieferung ist ein Lieferschein über Menge und Produktbezeichnung dem Abnehmer vor der Entladung vorzuzeigen. Weiters muss dem Lieferschein zu entnehmen sein, aus welchem Auslieferungslager der jeweilige LKW beladen wurde. Sollte es sich um Express-Winterlieferungen handeln, ist dies am Lieferschein eindeutig zu kennzeichnen. Der Abnehmer bestätigt die Lieferung der Menge mit Name, Datum, Uhrzeit und Unterschrift. Lieferdatum ist immer das Datum der Entleerung des LKWs.

C3.11 Änderung der Bezugsquellen oder der Salzart:

Eine Änderung der Bezugsquellen, die Hinzuziehung weiterer Bezugsquellen oder eine Änderung der Salzart sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

C3.12 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass keine Verunreinigung des Auftausalzes durch Lagerung oder Transport erfolgt (z.B. entsprechende Reinigung der Silo LKW vor der Befüllung). Der Auftragnehmer trägt alle dem Auftraggeber durch eine derartige Verunreinigung entstandenen Kosten und Schäden. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese von den jeweiligen Teilrechnungsbeträgen in Abzug zu bringen.

C3.13 Weiters sind alle im Zuge der Vertragserfüllung verwendeten Auslieferungslager des Auftragnehmers (inkl. Lagerkapazität) dem Auftraggeber auf Verlangen bekannt zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht (aber keine Verpflichtung), von diesen Auslieferungslagern oder sonstigen Auslieferungsorten Proben des auszuliefernden Auftausalzes zu entnehmen und in analoger Anwendung der Regelungen von Pkt C3.4. zu prüfen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei etwaigen Qualitätsmängeln die Lieferungen aus dem beprobten Auslieferungslager/Auslieferungsort zu untersagen. Der Auftragnehmer hat neue oder zusätzliche Auslieferungslager oder -orte, die er zur Vertragserfüllung zu verwenden beabsichtigt, dem Auftraggeber vorab schriftlich bekannt zu geben.

C3.14 Der Auftraggeber behält sich vor, die Liefermenge auf geeichten Messeinrichtungen (Waagen) zu überprüfen. Im Falle, dass die tatsächliche Liefermenge die Menge lt. Lieferschein um mehr als 100kg unterschreitet, trägt die Kosten der Wiegung der Auftragnehmer.

C3.15 Der Auftragnehmer hat jeweils nach Abschluss aller Lieferungen einzelner Abberufungen Rechnungen über die tatsächlich ausgelieferten Mengen an das Land Niederösterreich zuhanden der jeweils belieferten Straßenmeisterei zu legen. In diesen Rechnungen sind sämtliche Entgeltansprüche aus diesen Lieferungen geltend zu machen. Eine Nachverrechnung im Rahmen der Rechnungslegung für andere/spätere Lieferungen ist nicht zulässig. Das Legen periodischer Sammelrechnungen (z.B. alle 2 Wochen) kann mit dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung vereinbart werden. Sollte es sich um Expresslieferungen handeln, ist dies am Lieferschein eindeutig zu kennzeichnen.

C3.16 Der Auftragnehmer muss zum Zweck der Vertragsabwicklung unter der angegebenen Telefonnummer täglich (einschließlich Sonn- und Feiertage) zwischen 7:00h und 17:00h MEZ sowie unter der auf Seite 1 des Angebotes angegebenen Telefaxnummer rund um die Uhr erreichbar sein. Für die Funktionstüchtigkeit dieser Einrichtungen haftet der Auftragnehmer, Telefaxerklärungen gelten mit deren Versendung an den Auftragnehmer als an diesen zugestellt.

C3.17 Ungeachtet obiger Bestimmungen haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden (einschließlich dem Auftraggeber entstehende Mehrkosten), die durch Lieferverzug, Minderlieferungen oder Lieferungen minderer Qualität verursacht werden. Hinsichtlich der Verzugsschäden haftet der Auftragnehmer jedoch nur, soweit diese Schäden über ein aus Anlass des jeweiligen Verzugs vom

Auftraggeber geltend gemachtes Pönale hinausgehen. Die Betragsgrenzen in der ÖNORM A 2060, Punkt 10.3.1, 2) b) sowie die Beschränkung auf die Verschuldensgrade in Punkt 10.3.2 gelten nicht.

Klargestellt wird, dass sämtliche im Vertrag geregelten Pönalen oder Preisabzüge wegen Qualitätsmängeln verschuldensunabhängig anfallen.

C3.18 Die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen sowie die Erbringungen dieser Leistungen im Auftragsfall hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese bei der Durchführung des Auftrages einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich bzw. Arbeiterkammer Niederösterreich zur Einsichtnahme bereitgehalten.